



**Stadt Backnang
Sitzungsvorlage**

N r . 071/12/GR

Federführendes Amt	Rechts- und Ordnungsamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	03.05.2012	öffentlich

Einziehung einer öffentlichen Teilfläche des Ortsweges Flurstücke 1775/1 und 1819/0 im Bereich des Bahnübergangs Germannsweiler

Beschlussvorschlag:

1. Nach Einleitung des Einziehungsverfahrens gemäß § 7 Absatz 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und nach erfolgter Bekanntmachung der beabsichtigten Einziehung in der Backnanger Kreiszeitung am 21.01.2012 wird der Einziehung einer Teilfläche des Ortsweges Flurstücke 1775/1 und 1819/0 im Bereich des Bahnübergangs Germannsweiler gemäß § 7 Abs. 1 Straßengesetz Baden-Württemberg zugestimmt. Maßgebend ist der angeschlossene Lageplan der Deutschen Bahn, der während der Sprechzeiten beim Rechts- und Ordnungsamt, Im Biegel 13, Zimmer 203, eingesehen werden kann.
2. Die Einziehung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft
3. Nach Ablauf der einmonatigen Rechtsmittelfrist erfolgt die Einziehung.

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:		
Haushaltsansatz:		EUR	EUR
Haushaltsrest:		EUR	EUR
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:		EUR	EUR
Für Vergaben zur Verfügung:		EUR	EUR
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):		EUR	EUR
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:		EUR	EUR

Amtsleiter:	Sichtvermerke:					
03.05.2012/Blumer	I	II	10	20	60	61
Datum/Unterschrift	Kurzzeichen Datum					

Ergänzende Begründung:

In der Sitzung des Ausschuss für Technik und Umwelt am 26.04.2012 hat ein Bürger seine schriftlichen Einwendungen an die Mitglieder des Ausschusses für Technik und Umwelt mit der Bitte um Behandlung in den Fraktionen des Backnanger Gemeinderats gerichtet. Ein weiteres Schreiben dieses Bürgers ist am 02.05.2012 bei der Stadtverwaltung eingegangen. Die Stadtverwaltung beabsichtigt ein gemeinsames Gespräch mit diesem Bürger zusammen mit der Bahn zu führen um auf die einzelnen Belange einzugehen. In Anbetracht des bestehenden Terminplans zur Errichtung der S40 bleibt keine andere Möglichkeit als den Beschlussvorschlag aufrecht zu erhalten. Während der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat ist vorgesehen, mit den Bürgern eine einvernehmliche Regelung zu treffen.